

nicht zuletzt auch in Westberlin selbst und in der BRD, gegen den jahrzehntelangen Mißbrauch Westberlins als eines imperialistischen Vorpostens und Störfaktors gegen die DDR u. a. sozialistische Staaten, als einer »Frontstadt im kalten Krieg«. Dem V. A. ist es zu danken, daß die von Westberlin aus betriebene politische, ökonomische und ideologische Diversionstätigkeit gegen die DDR und ihre sozialistischen Bruderländer und die dadurch hervorgerufenen Gefahren für die Sicherheit im Zentrum Europas zurückgedrängt wurden. Es dient der Sicherung der friedlichen Entwicklung Westberlins und normaler Beziehungen dieser Stadt zu der sie umgebenden DDR. Es stellt einen wichtigen Beitrag zur Festigung der —*■ *europäischen Sicherheit* und zur Entwicklung von Beziehungen der —*■ *friedlichen Koexistenz* zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten Europas dar. Durch das V. A. wurde in völkerrechtlich verbindlicher Form bekräftigt, daß »die Westsektoren Berlins so wie bisher kein Bestandteil der BRD sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden«. Ausgehend von diesem grundlegenden Prinzip, daß Westberlin ein besonderes Gebilde darstellt, das nicht zur BRD gehört und ihr nicht unterstellt ist, regelt das V. A. im einzelnen den politischen und rechtlichen Status Westberlins. Es legt fest, daß der Bundespräsident, die Bundesregierung, die Bundesversammlung, der Bundesrat und der Bundestag — einschließlich ihrer Ausschüsse und Fraktionen — sowie sonstige staatliche Organe der BRD — einschließlich aller Bundesgerichte — keinerlei Verfassungs- und Amtshandlungen zur Ausübung unmittelbarer staatlicher Macht über Westberlin vornehmen dürfen. Tagungen einzelner Ausschüsse des Bundestages oder Bundesrates bzw. einzelner Fraktionen können in Westberlin durchgeführt werden,

soweit sie mit der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Verbindungen zwischen Westberlin und der BRD im Zusammenhang stehen. Auf der Grundlage der »Rechte und Verantwortlichkeiten« der UdSSR, Großbritanniens, Frankreichs und der USA sowie ihrer Vereinbarungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde in den Anlagen zum V. A. zwischen diesen Mächten vereinbart, daß die Regierungen der drei Westmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Vertretung der Interessen Westberlins und seiner Bürger im Ausland sowie hinsichtlich der Sicherheit und des Status Westberlins sowohl in internationalen Organisationen wie auch gegenüber anderen Staaten beibehalten. In diesem Rahmen und sofern die Sicherheit und der Status Westberlins nicht berührt werden, erklären die drei Westmächte im Einvernehmen mit der UdSSR ihr Einverständnis, daß die BRD die konsularische Betreuung der Bürger Westberlins ausübt, daß völkerrechtliche Vereinbarungen der BRD unter bestimmten Voraussetzungen auf Westberlin erstreckt werden können, daß die BRD die Interessen Westberlins in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen wahrnehmen kann, daß Westberliner Bürger gemeinsam mit Teilnehmern der BRD an internationalen Veranstaltungen in Westberlin teilnehmen können, sofern die Einladung dazu durch den Senat von Westberlin bzw. durch den Senat gemeinsam mit der BRD erfolgt. Das V. A. hat sich in den Jahren seit seinem Inkrafttreten im Ganzen als die unter den gegenwärtigen Bedingungen bestmögliche Lösung der mit der Westberlinfrage zusammenhängenden Probleme bewährt. Vor allem die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Staaten Europas setzen sich daher entschieden für seine strikte Einhaltung und volle Anwendung ein. Sie treten gleichzei-